
Reglement

öffentliche Schlachtviehmärkte

(grosses Schlachtvieh)

1. Zweck

- 1.1 Ergänzend zu den Weisungen betreffend die Organisation öffentliche Schlachtviehmärkte für Proviande-Rinder und gemäss kantonaler Vereinbarung gilt das vorliegende Reglement für die öffentlichen Schlachtviehmärkte des Kantons Freiburg (Tiere der Rindergattung).
- 1.2 Der Veranstalter der öffentlichen Märkte ist die Freiburgische Viehverwertungs-Genossenschaft (FVVG). Ihr obliegt die Marktaufsicht.

2. Anmeldung und Auffuhr der Tiere

- 2.1 Die Tieranmeldung muss spätestens 8 Tage vor dem Markttag bei der FVVG eingegangen sein. Die Tiere können auch per Internet angemeldet werden www.fvvg.ch. Für später angemeldete Tiere wird dem Verkäufer ein Unkostenbeitrag verrechnet.
- 2.2 Es dürfen nur Tiere der Kategorien MT, MA, OB, RG, RV, VK auf den öffentlichen Märkten vorgeführt werden und die JB müssen mindestens 161 Tage alt sein.
- 2.3 Das Tier muss bei seiner Ankunft auf dem Marktplatz kontrolliert werden. Kranke oder verletzte Tiere dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden. Alle vorgestellten Tiere sind uneingeschränkt transportfähig, die Lieferpapiere sind vorzulegen.
- 2.4 Es dürfen nur Tiere aus Beständen aufgeführt werden, die frei von anzeige-pflichtigen Seuchen sind. Kranke, verletzte oder Tiere mit einer Wartezeit nach einer nicht abgeschlossenen medikamentösen Behandlung dürfen auf dem Viehmarkt nicht aufgeführt werden.
- 2.5 Die Tiere dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn auf den Marktplatz geführt werden.
- 2.6 Die Tiere müssen in einem sauberen Zustand und nüchtern geliefert werden. Laktierende Kühe müssen gemolken vorgeführt werden.
- 2.7 Nicht an der Halfter gewohnte Tiere können aus Sicherheitsgründen nur für den Marktplatz Bulle eingeschrieben und aufgeführt werden (Boxen und Treibgänge). Stiere, welche älter sind als 18 Monate, müssen zusätzlich mit Nasenring vorgeführt werden (TSchV Art. 161, Abs. 4).
- 2.8 Tiere, die krank, verletzt oder in zweifelhaftem Zustand sind, werden von den Experten der Proviande abgelehnt. Auf dem Begleitdokument wird eine spezielle Kennzeichnung "nicht konformes Tier" angebracht.
- 2.9 Alle zur Versteigerung vorgeführten Tiere sind für alle Käufer zum Kauf frei.

3. Begleitdokument

- 3.1 Die Tiere müssen mit zwei Ohrmarken vorschriftsgemäss gekennzeichnet und mit einem amtlichen Begleitdokument aufgeführt werden. Tiere mit nur einer Ohrmarke werden weder eingeschätzt noch öffentlich versteigert. Nur amtliche und korrekt ausgefüllte Begleitdokumente werden akzeptiert. Für die Tiere der Kategorie Jungvieh (JB) im Alter von 161 Tagen bis max. 10 Monaten muss auf dem Begleitdokument unbedingt das genaue Geburtsdatum angegeben werden. Wenn das Geburtsdatum fehlt, werden die Tiere nach den Kategorien Muni (MT), Ochsen (OB) oder Rinder (RG) klassifiziert.
- 3.2 Jedes Tier muss einzeln mit einem amtlichen Begleitdokument vorgeführt werden. Das Begleitdokument ist vor Beginn der Annahme dem Anschreiber zur Kontrolle vorzuweisen. Unkorrekt gekennzeichnete Tiere oder solche ohne korrekt ausgefüllte Begleitdokumente können vom Viehmarkt abgewiesen werden.
- 3.3 Das Begleitdokument ist mit der entsprechenden Vignette (QM, IPS, Bio, CN) korrekt auszustatten. Die Verantwortung für die Gültigkeit der Vignette obliegt dem Herkunftsbetrieb.
- 3.4 Die Belade- und Abladezeit auf dem Marktplatz müssen auf dem Begleitdokument unter der Rubrik „Transport“ angegeben werden und vom Fahrer unterzeichnet sein.
- 3.5 Gemäss der Fachempfehlung der Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung ist der Trächtigkeitsstatus auf dem Begleitdokument auszufüllen. Gesunde trächtige Tiere sind vermarktbar und mit einem **erkennbaren T gekennzeichnet**. Diese Tiere sind von der Zuteilung oder Zuweisung der Proviande ausgeschlossen und können gegebenenfalls an den Besitzer zurückgegeben werden.

Zusätzliche Erläuterungen befinden sich in der „Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindergattung“ von Proviande welche online unter www.proviande.ch abrufbar ist.
- 3.6 Beanstandungen unangekündigter Trächtigkeit sind mit dem amtlichen Begleitdokument einzureichen. Die handelsübliche 9-Tage-Garantie ist gültig.

4. Ablauf und Abfuhr

- 4.1 Alle Tiere werden bei der Ankunft auf dem Platz nummeriert. Die chronologische Reihenfolge bei der Vorführung des Tieres ist strikte einzuhalten.
- 4.2 Die Tiere werden am Markt gewogen und durch Klassifizierer der Proviande einzeln und neutral eingeschätzt. Die Qualitätsklassifizierung ist gemäss der Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung. (EKV-BLW)
- 4.3 Während der Versteigerung müssen folgende Angaben gemacht werden: Kategorie, Alter/Anzahl Schaufeln, Label, Abzüge, Trächtigkeit und gegebenenfalls Hautschäden. Die Klassifizierung sollte nicht offengelegt werden.
- 4.4 Der Mindestverkaufspreis entspricht dem Preis der Wochentabelle von Proviande nach Abzug von Eingewicht, Hautschäden und Trächtigkeit.
- 4.5 Die Lieferanten (Verkäufer) dürfen bei der Versteigerung der eigenen aufgeführten Tiere nicht mitbieten. Die Vorführer der zu versteigernden Tiere dürfen ebenfalls nicht mitbieten.
- 4.6 Der Platz für die Einschätzung der Tiere gilt als neutrale Zone. Die Käufer haben sich nicht auf diesem Platz aufzuhalten.

- 4.7 Die Vorreservierung eines Tieres bis zum Versteigerungsort wird nicht toleriert.
- 4.8 Das Protokoll wird mit dem Namen des Käufers erstellt, welcher das Tier versteigert hat. Es ist kein weiterer Transfer erlaubt.
- 4.9 Die Zahlung für die verkauften Tiere erfolgt auf den Namen des auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalters.
- 4.10 Nach der Versteigerung ist der Lieferant verpflichtet, das Tier an dem dafür vorgesehenen Platz ordnungsgemäss anzubinden oder dem Käufer beim Aufladen behilflich zu sein.
- 4.11 Die Abfuhr der Tiere hat bis spätestens 2 Stunden nach Marktende zu erfolgen. Tiere, die länger als 2 Stunden nach Marktende auf dem Viehmarktplatz verbleiben, können nötigenfalls auf Kosten des Besitzers gefüttert und in Verwahrung genommen werden.

5. Vermarktungsbeiträge des Kantons

- 5.1 Um den Nutz- und Schlachtviehabsatz im Rahmen der überwachten öffentlichen Märkte zu fördern, gewährt der Kanton den Produzenten für Tiere, die auf diesen Märkten versteigert werden, Vermarktungsbeiträge.
 - 5.1.1 Die Beiträge werden gezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 5.1.1.1 Die Tiere müssen die von der Proviande festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Qualität erfüllen.
 - 5.1.1.2 Die Tiere müssen aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die für ihre Zucht hauptsächlich Futter aus dem eigenen Betrieb verwerten und die Forderungen des Tierschutzes berücksichtigen.
 - 5.1.1.3 Die Tiere müssen seit mindestens vier Monaten Eigentum des Verkäufers sein.
 - 5.1.1.4 Die Tiere dürfen bei einer früheren Vermarktung auf einem überwachten Markt nicht bereits ein Importkontingent ausgelöst haben.

6. Versicherung und Rechtsverhältnisse

- 6.1 Die Tiere werden öffentlich versteigert. Mit dem Zuschlag des Tieres an den Meistbietenden oder nach Zuteilung resp. Zuweisung des Tieres durch die Proviande mit Einfuhrbewilligung gehen Rechte und Pflichten auf den Käufer über.
- 6.2 Tiere, welche die Mindestanforderungen der CH-TAX-Tabelle in Bezug auf Qualität und/oder Gesundheitszustand nicht erfüllen, sind nicht versichert und können zurückgewiesen werden.
- 6.3 Jedes Tier, welches versteigert wird, ist gemäss der Schlachtviehversicherung der FVVG versichert. Die Versicherungsbedingungen bleiben vorbehalten.

7. Abzüge

- 7.1 Schlachthofabzüge infolge unkorrekter Begleitdokumente werden dem Käufer vergütet und dem Verkäufer belastet, wenn die Meldung sowie der Nachweis durch den Käufer innert sieben Tagen nach Marktdatum bei der FVVG eintrifft.

- 7.2 Bei den Tieren der Kategorien VK, RV und MA werden die Kosten für die BSE- bedingte Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der Höhe von maximal Fr. 25.- dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.
- 7.3 Wird ein Tier respektive Schlachtkörper vom Schlachthof infolge einer unkorrekten Tierkennzeichnung respektive einer falschen Identifikation abgewiesen, muss sich der Käufer mit dem Marktorganisator umgehend in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen, ansonsten hat er kein Anrecht auf Rückerstattung eines eventuellen Minderwertes.
- 7.4 Es dürfen vom Käufer keine zusätzlichen Abzüge vorgenommen werden.

8. Finanzielles

- 8.1 Die Abrechnung der Tiere erfolgt auf Lebendgewicht. Im Auftrag des Verkäufers erfolgt die Abrechnung sowie das Inkasso des Verkaufserlöses durch die FVVG.
- 8.2 Die Vermarktungsgebühr für den Verkäufer beträgt Fr. 15.00 (exkl. MWST) pro vermarktetes Tier. Für Tiere, welche erst am Freitagnachmittag vor dem Markttag angemeldet werden, wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag von Fr. 10.00 pro Tier verrechnet. Für unangemeldete Tiere beträgt der Unkostenbeitrag Fr. 15.00 pro Tier.
- 8.3 Die Waaggebühr von Fr. 7.00 pro Tier (Fr. 8.00 Bulle) wird im Namen und im Auftrag des Waagbetreibers erhoben und geht zu Lasten des Verkäufers.
- 8.4 Der Kommunikationsbeitrag der Proviande zu Gunsten der Basiskommunikation Schweizer Fleisch (Fr. 2.45 pro Tier) wird dem Verkäufer belastet und dem Käufer vergütet.
- 8.5 Die Vermarktungsgebühr zu Lasten des Käufers beträgt 3 Rappen (exkl. MWST) pro Kilogramm Nettolebendgewicht.
- 8.6 Der Beitrag pro Tier für die Applikation „Nationale Marktdatenbank“ wird zu einem Drittel vom Käufer getragen (Fr. 0.25 inkl. MWST). Zwei Drittel werden von der FVVG übernommen.
- 8.7 Verkäufer und Käufer erhalten auf dem Platz für jedes Tier ein Abrechnungsprotokoll. Der Geldverkehr erfolgt durch die FVVG.
- 8.8 Der Beitrag pro Tier für das Rekurskonto der Proviande wird zu gleichen Teilen vom Käufer, dem Verkäufer und der Proviande getragen.
- 8.9 Der Kaufpreis wird dem Käufer mit der Übergabe des Abrechnungsprotokolls in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist per Lastschriftverfahren LSV oder durch Barzahlung am Ende des Marktes zu begleichen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Marktdatum. Der Zahlungsbetrag muss jedoch spätestens am Ende der darauffolgenden Woche auf dem Konto der FVVG gutgeschrieben sein.
- 8.10 Käufer, welche die Zahlungsbedingungen nicht einhalten, haben an den darauffolgenden Märkten kein Anrecht, Tiere zu ersteigern.
- 8.11 Der Erlös wird dem Verkäufer in der Regel 10 Tage nach dem Markttag überwiesen. Der Erlös wird auch überwiesen, wenn die Zahlung des Käufers noch ausstehend ist. Die Auszahlung für versteigerte Tiere erfolgt direkt an dem auf dem Begleitdokument aufgeführten Tierhalter.
- 8.12 Mit dem Verkauf des Tieres auf den öffentlichen Markt, tritt der Lieferant alle Forderungen gegenüber dem Käufer gemäss den Voraussetzungen von Art. 164 ff. OR an die FVVG ab. Eine Abtretens-Vereinbarung hat er schriftlich der FVVG abzuliefern.

9. Haftung

- 9.1 Die Tierhalter, respektive die Personen oder Organisationen, welchen die Tiere während des Viehmarktes anvertraut sind, haften persönlich für alle Schäden, die durch sie oder ihre Tiere entstehen können (siehe ebenfalls Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mit der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier anerkennen Lieferant und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.
- 10.2 Änderungen des Reglements liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates der FVVG
- 10.3 Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht am Sitz der FVVG zuständig.
- 10.4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident:

Marc Piccand



Der Geschäftsführer:

Michel Roulin



Granges-Paccot, den 21. Dezember 2023

L:\DATA\CFEB\Lois_arrêtés_reglements\2024\Reglement MS_FR Januar 2024_d.docx